

Ausgleichskasse

Jahresabrechnung

Mitglied

Abrechnungs-Nr.

4528 Zuchwil,

Versicherten-Nummer (vollständig)	Name und Vorname des Versicherten (in alphabetischer Reihenfolge)	Geb.- Datum	FAK /VG	Beitrags- Dauer		Beitragspflichtige Lohnsumme	Ausbezahlte Familienzulagen
				von	bis		
Total Seite 1							
Übertrag Total Seite 3							
Gesamttotal							

Periode	Total AHV- pflichtige Lohnsumme	Total FLG- pflichtige Lohnsumme	Total FAK- pflichtige Lohnsumme	Total ALV- pflichtige Lohn- summe bis Fr. 148'200.--	Total ALV- pflichtige Lohnsumme über ab Fr. 148'201.--	Total ausbezahlte Familienzulagen
Mutmassliche Lohnsumme für das Folgejahr						

Haben Sie keine Löhne ausbezahlt?

Für **dieses Jahr** wurden **keine Löhne** ausbezahlt.
(Bitte unterschreiben Sie das Formular nach Angabe des Datums und der Kontaktdaten auf der Rückseite)

Wir zahlen **ab Folgejahr keine Löhne** mehr aus:
Sie werden ab Folgejahr nicht mehr automatisch ein Abrechnungsformular erhalten. Bitte teilen Sie uns mit, sobald Sie wieder Löhne auszahlen. (Unterschreiben Sie das Formular nach Angabe des Datums und der Kontaktdaten auf der Rückseite)

Bitte wenden

Wo haben Sie die berufliche Vorsorge (BVG) und die Unfallversicherung (UVG) für Ihr Personal abgeschlossen?

Wir sind folgender **BVG-Vorsorgeeinrichtung** angeschlossen: (Bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung bitte die neue Police beilegen)

Wir sind keiner **BVG-Vorsorgeeinrichtung** angeschlossen, **weil:**

(Die Ausnahmen von der Versicherungspflicht können dem Merkblatt 6.06, Ziffer 3 auf unserer Homepage www.akso.ch entnommen werden)

Unser Personal ist bei der _____ **unfallversichert.**

Die Ausgleichskasse prüft jährlich den BVG-/UVG-Anschluss. Beachten Sie, dass die Nichtbeantwortung dieser Frage die Zustellung eines separaten Frageboogens nach sich zieht. Die Mahngebühr bei Nichteinreichung des zusätzlichen Formulars beträgt CHF 50.--.

Strukturierte Lohndeklaration

Hiermit bestätigt die **geschäftsführende Person** (oder eine durch die geschäftsführende Person gehörig bevollmächtigte Person; Vollmacht ist beizulegen), dass bei der vorliegenden Deklaration der Löhne folgende Themen berücksichtigt und/oder angewendet wurden:

- **AHV-pflichtiges Einkommen** ist jedes Entgelt für geleistete Arbeit, wie z.B. Löhne, Gehälter, Säläre, Provisionen, Treueprämie, Teuerungszulagen, Gratifikationen, Entschädigung für Verpflegung, Gewinnanteile von Arbeitnehmenden, Tantiemen, Verwaltungsrats honorare, nicht reglementarische Abgangsentschädigungen, Bonuszahlungen, Leistungszuschüsse sowie Belohnungen jeglicher Art, usw.
- **Naturallohn und geldwerte Leistungen:** Unter diese Kategorie fallen kostenloses oder verbilligtes Essen (z.B. Kantine) und Wohnen, die Abgabe von Kleidern, die Möglichkeit zur privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeuges sowie die regelmässige Abgabe von vergünstigten oder kostenlosen Waren des Betriebes. Die Vergünstigung gehört dabei zum massgebenden Lohn. Für Kost und Logis können die Ansätze dem Merkblatt „2.01 Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO“ entnommen werden. Privatanteile an den Auslagen für ein Geschäftsauto werden mit 0,8 % pro Monat des Anschaffungswertes, im Minimum aber CHF 150.-- pro Monat berechnet. Mitarbeitergeschenke in Naturalform gehören nur zum massgebenden Lohn, wenn sie CHF 500.-- pro Jahr und Person übersteigen.
- **Rentner:** Von Löhnen von mitarbeitenden Personen, welche das AHV-Alter erreicht haben, werden für Lohnbestandteile, welche CHF 1'400.-- pro Monat oder CHF 16'800.-- pro Jahr überschreiten die AHV/IV/EO- und FAK-Beiträge abgerechnet. Die Beitragspflicht für die ALV entfällt ab Folgemonat nach Erreichen des Rentenalters.
- **Spesen:** Prozentuale Pauschalspesen sind nicht zulässig. Fallpauschalen müssen nachgewiesen werden können. Sofern die Spesenentschädigung effektiv oder auf Grund eines durch die Steuerbehörde genehmigten Spesenreglementes erfolgt, akzeptieren wir diese, sofern die Spesen nicht offensichtlich überhöht sind.
- **Taggelder:** Kranken- und Unfalltaggelder gehören nicht zum massgebenden Lohn. Diese so genannten „Drittleistungen“ sind zwingend zu korrigieren. IV-Taggelder und EO/MSE-Entschädigungen sind dagegen inklusive einer allfälligen Lohnfortzahlung zu deklarieren.
- **Selbstständigerwerbende:** Sofern Sie regelmässig an selbstständigerwerbende Personen Aufträge vergeben, welchen Sie Weisungen erteilen können und welche somit arbeitsorganisatorisch von Ihnen abhängig sind, handelt es sich dabei vermutlich um keine Selbstständigerwerbende im sozialversicherungsrechtlichen Sinn. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, bei einem wesentlichen Auftragsvolumen, von der auftragnehmenden Person eine aktuelle Bestätigung der Ausgleichskasse über die Erfassung als selbstständigerwerbende Person in dieser Branche zu verlangen. Wir geben Ihnen gerne auch telefonisch Auskunft.

Datum _____ Kontaktperson _____

Telefonnummer _____

Unterschrift _____ E-Mail-Adresse _____

(Geschäftsführende oder bevollmächtigte Person; Vollmacht ist beizulegen)

